Bundesrat **Drucksache 467/87**

06. 11. 87

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

A. Zielsetzung

Mit dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) soll ein wichtiger Bereich des Internationalen Privatrechts im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften vereinheitlicht werden. Die Vertragsstaaten gehen davon aus, daß neue Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dem Übereinkommen beitreten. Als erster Staat nach der Unterzeichnung des Übereinkommens ist Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Gemeinschaften geworden.

B. Lösung

Das Beitrittsübereinkommen vom 10. April 1984 beschränkt sich im wesentlichen darauf, den griechischen Wortlaut des Übereinkommens in gleicher Weise für verbindlich zu erklären wie die anderen Fassungen des Übereinkommens von 1980. Das Beitrittsübereinkommen tritt in Kraft, wenn die Republik Griechenland und sieben Vertragsstaaten des zugrundeliegenden Übereinkommens es ratifiziert haben.

Fristablauf: 18. 12. 87

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 712333 11. 87
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrat **Drucksache 467/87**

06. 11. 87

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 450 00 – Üb 84/87 Bonn, den 6. November 1987

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 18. 12. 87

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 10. April 1984 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Ausführung des Gesetzes wird für den einzelnen keine finanziellen Belastungen mit sich bringen. Das Gesetz wird daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

in der Erwägung, daß die Republik Griechenland mit ihrem Beitritt zur Gemeinschaft die Verpflichtung eingegangen ist, dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beizutreten –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Paul De Keersmaeker,
Staatssekretär für europäische Angelegenheiten
und Landwirtschaft,
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Beziehungen

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Uffe Ellemann-Jensen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Dänemarks

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Werner Lautenschlager,
Staatsminister im Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Republik Griechenland:
Theodoros Pangalos,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Republik Griechenland

Der Präsident der Französischen Republik:
Roland Dumas,
Minister für Europafragen der Französischen Republik

Der Präsident Irlands:
Peter Barry,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands

Der Präsident der Italienischen Republik:
Giulio Andreotti,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Colette Flesch,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
W. F. van Eekelen,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Niederlande

H. J. Ch. Rutten,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter der Niederlande

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:
The Right Honourable Sir Geoffrey Howe Q. C., M. P.,
Staatssekretär für Auswärtiges und Commonwealth

Diese im Rat vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Griechenland tritt dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bei.

Artikel 2

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt der Regierung der Republik Griechenland je eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Der griechische Wortlaut des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist dem vorliegenden Übereinkommen beigefügt. Der griechische Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich wie die anderen Fassungen des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen tritt für die Staaten, die es ratifiziert haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die Republik Griechenland und sieben Staaten folgt, die das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ratifiziert haben.

Für jeden Vertragsstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, welcher der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 5

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Unterzeichnerstaaten

a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;

b) die Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten in Kraft tritt.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am zehnten April neunzehnhundertvierundachtzig.

Denkschrift zum Übereinkommen

I.

Die EG-Staaten sind übereingekommen, die innerstaatlichen Vorschriften des Internationalen Privatrechts auf dem Gebiet des vertraglichen Schuldrechts zu vereinheitlichen. Übereinstimmende Kollisionsnormen für Schuldverträge sollen das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II S. 773, jetzt in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978, BGBl. 1983 II S. 802; 1986 II S. 1020, 1146) ergänzen. Ohne Rücksicht darauf, in welchem Staat eine gerichtliche Entscheidung ergeht, wird nach den einheitlichen Kollisionsnormen stets das gleiche innerstaatliche Recht anzuwenden sein.

Eine Gruppe von Regierungssachverständigen hat in den Jahren 1973 bis 1979 den Entwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht erarbeitet. Das Übereinkommen wurde am 19. Juni 1980 in Rom zur Zeichnung aufgelegt und zu diesem Zeitpunkt bzw. kurz danach von den damaligen Mitgliedstaaten gezeichnet.

Das Übereinkommen enthält einheitliche internationalprivatrechtliche Vorschriften, die in den Mitgliedstaaten an die Stelle der dort bisher geltenden Regelungen als einheitliches Recht treten sollen, und zwar auch für Fälle, die das Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten berühren, Artikel 2.

Das Übereinkommen erlaubt es in erster Linie den Parteien, das anzuwendende Recht selbst zu bestimmen, Artikel 3. Fehlt es an einer derartigen Rechtswahl, so unterliegt ein Schuldvertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Beziehungen aufweist; dabei wird vermutet, daß solche Beziehungen mit dem Staat bestehen, in dem die Partei sich gewöhnlich aufhält, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, Artikel 4. Einschränkungen dieser Grundsätze ergeben sich für Verbraucher- und Arbeitsverträge (Artikel 5, 6) sowie durch zwingende Vorschriften des Staates des angerufenen Gerichts (Artikel 7 des Schuldvertragsübereinkommens).

Das Schuldvertragsübereinkommen haben bisher Frankreich am 10. November 1983, Italien am 25. Juni 1985, Dänemark am 7. Januar 1986, Luxemburg am 1. Oktober 1986, die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1986 II S. 809) am 8. Januar und Belgien am 31. Juli 1987 ratifiziert. Es ist zur Zeit nicht abzusehen, wann mit der für ein Inkrafttreten erforderlichen weiteren Ratifikation gerechnet werden kann. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Kollisionsnormen des Übereinkommens in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche übernommen worden und gelten innerstaatlich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Juli 1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (BGBl. I S. 1142) am 1. September 1986.

Die Republik Griechenland wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1981 II S. 15). In Übereinstimmung mit der ersten gemeinsamen Erklärung zum Schuldvertragsübereinkommen zu III. will Griechenland dem Übereinkommen beitreten. Das für den Beitritt erforderliche Beitrittsübereinkommen ist am 10. April 1984 unterzeichnet und bisher von Frankreich am 10. Februar, Italien am 13. Februar, Dänemark am 3. Juli und Luxemburg am 1. Oktober 1986 ratifiziert worden.

Mit Verhandlungen über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Schuldvertragsübereinkommen wird in näherer Zukunft zu rechnen sein. Verhandlungen über ein Protokoll zur Übertragung von Auslegungszuständigkeiten in bezug auf das Übereinkommen auf den Europäischen Gerichtshof haben noch nicht zu einem Erfolg geführt.

II.

Das Beitrittsübereinkommen bringt keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen oder Anpassungen des zugrundeliegenden Übereinkommens mit sich. Es enthält die Beitrittsklausel (Artikel 1), regelt das Erfordernis der Ratifikation (Artikel 3) und bestimmt die Verbindlichkeit nunmehr auch des griechischen Wortlauts des Schuldvertragsübereinkommens (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2). Nach den bisherigen Ratifikationen fehlen für ein Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens (nach Artikel 4) noch die Ratifikationen durch Griechenland und weitere drei Vertragsstaaten des Schuldvertragsübereinkommens. Die Schlußvorschriften des Beitrittsübereinkommens enthalten Vorschriften über Mitteilungspflichten und die mehrsprachige Fassung (Artikel 5, 6).

Das Beitrittsübereinkommen ist in den fremdsprachigen Fassungen im Amtsblatt der EG vom 31. Mai 1984 Nr. L 146 S. 1, der griechische Wortlaut des Schuldvertragsübereinkommens dort Seite 7 wiedergegeben.

Bundesrat Drucksache 467/87 (Beschluß)
18.12.87

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946